

# **Sanochemia Pharmazeutika AG**

## **Bericht des Vorstandes gemäß §§ 170 Abs 2 und 174 Abs 4 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG (Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts) zu den Punkten 7. und 8. der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Mai 2011**

Der Vorstand der Sanochemia Pharmazeutika AG beabsichtigt, im Rahmen der für den 24. Mai 2011 anberaumten außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ua. die folgenden Anträge zu stellen:

### **Zu Punkt 7. der Tagesordnung:**

Insoweit das gem. § 5 Abs. 5. der Satzung bestehende genehmigte Kapital noch nicht ausgenutzt wurde, wird die mit Hauptversammlungsbeschluss vom 25. März 2010 erteilte Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 169 AktG das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch um bis zu EUR 5.077.799 auf bis zu EUR 15.233.397,- durch Ausgabe von bis zu 5.077.799 neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss im Fall von Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen und der Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, widerrufen

und der Vorstand gleichzeitig ermächtigt, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch um bis zu Euro 5.777.799 durch Ausgabe von bis zu 5.777.799 Stück auf Inhaber lautenden Stammaktien, in einer oder mehreren Tranchen, gegen Bar- oder Sacheinlage, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechtes gemäß § 153 Abs 6 AktG, zu erhöhen, und den Ausgabekurs sowie die sonstigen Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen teilweise oder auch zur Gänze auszuschließen:

- (i) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen;
- (ii) im Fall einer Barkapitalerhöhung:
  - wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und der Ausgabebetrag für die neuen Aktien nicht mehr als 10% unter dem gewichteten Durchschnitt der Börseschlusskurse der Aktie der Gesellschaft an den der Preisfestsetzung vorangehenden letzten fünfzehn Handelstagen liegt;
  - um eine einer oder mehreren Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen; oder
  - um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- (iii) zur Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft aus von der Gesellschaft ausgegebenen Finanzinstrumenten, die ein solches Umtausch- und/oder Bezugsrecht gewähren;
- (iv) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

## **Zu Punkt 8. der Tagesordnung**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung, mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss, in einer oder mehreren Tranchen, bis zu einem Gesamtnennbetrag von Euro 16.000.000 Finanzinstrumente im Sinne des §174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, die auch ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf bis zu 5.777.799 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben und alle weiteren Bedingungen dieser Finanzinstrumente sowie die Ausgabe und ein allfälliges Umtauschverfahren und -verhältnis im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Der Preis der auszugebenden Finanzinstrumente wie auch der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Bezugs- und/oder Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von solchen Finanzinstrumenten und/oder durch die Ausgabe von Aktien aufgrund der Ausübung der mit diesen Finanzinstrumenten verbundenen Bezugs- oder Umtauschrechte ergeben, zu beschließen;

Zu diesen Tagesordnungspunkten ist eine Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre vorgesehen. Der Vorstand erstattet daher hiermit gemäß §§ 170 Abs 2 und 174 Abs 4 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG den folgenden Bericht:

### **1. Allgemeines**

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Unternehmensentwicklung. Zur Umsetzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsstrategie, für die Erschließung neuer Märkte sowie gegebenenfalls die Abschichtung bestehender Fremdkapitalfinanzierungen, wird die Gesellschaft auch zukünftig neues Kapital und insbesondere externes Risikokapital in der Form von Eigenkapital und/oder eigenkapitalähnlichen Finanzierungsformen benötigen, um ihre Unternehmensstrategie erfolgreich umsetzen zu können.

Gerade die jüngste Kapitalmaßnahme der Gesellschaft hat gezeigt, dass bestehende Aktionäre im Rahmen ihrer Bezugsrechte nicht in ausreichendem Ausmaß bereit sind, weiteres Risikokapital zur Verfügung zu stellen, in dem sie ihre Bezugsrechte ausüben und neue Aktien der Gesellschaft zeichnen. Die Gesellschaft wird daher bei zukünftigen Kapitalmaßnahmen darauf verwiesen sein, verstärkt nationale wie internationale institutionelle Investoren anzusprechen, um zukünftige Kapitalmaßnahmen erfolgreich umsetzen zu können.

Bei Eigenkapitalmaßnahmen und/oder der Ausgabe eigenkapitalähnlicher Finanzierungsinstrumente unter Einbeziehung nationaler wie internationaler institutioneller Investoren ist es erforderlich, dass die Gesellschaft schnell und flexibel handeln kann. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es von Bedeutung, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen oder von der langen Einberufungsfrist einer außerordentlichen Hauptversammlung abhängig ist.

Institutionelle Investoren stellen spezielle Anforderungen insbesondere an die Transaktionsstruktur und die zeitliche Flexibilität bei der Emission von Aktien oder eigenkapitalähnlichen Finanzierungsinstrumenten. Diesen Anforderungen kann in der Regel nur mit einer Emission unter Bezugsrechtsausschluss Rechnung getragen werden. Eine Bezugsrechtsemission würde dazu führen, dass institutionelle Investoren aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung und Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der mindestens zweiwöchigen Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nicht oder

nur mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden können. Die Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss ist daher aus strategischen, finanztechnischen und unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich und im ausschließlichen Interesse der Gesellschaft und damit auch der Aktionäre.

## **2. Zu Punkt 7. der Tagesordnung – Ausschluss des Bezugsrechtes auf neue Aktien aus genehmigten Kapital**

### 2.1. Bezugsrechtsausschluss bei Sachkapitalerhöhung

Die Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen, soll den Vorstand in die Lage versetzen, in geeigneten Fällen Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie andere Gegenstände des Anlagevermögens nicht nur durch Zahlung eines Kaufpreises in Geld, sondern auch gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Je nach der Größenordnung eines solchen Erwerbs und den Erwartungen des jeweiligen Verkäufers kann es zweckmäßig oder erforderlich sein, die Gegenleistung durch Aktien der Gesellschaft zu erbringen. Dadurch werden die liquiden Mittel der Gesellschaft geschont und der Umfang einer möglichen Kaufpreisfinanzierung verringert. Da ein solcher Erwerb zumeist kurzfristig erfolgt, kann er in der Regel nicht in der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden; auch für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung fehlt in diesen Fällen wegen der gesetzlichen Fristen regelmäßig die Zeit. Weiters kann in derartigen Fällen an die Aktionäre üblicherweise kein Bezugsrecht gewährt werden, da es sich bei den zu erwerbenden Vermögensgegenständen regelmäßig um unvertretbare Sachen handelt. Es bedarf daher eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats schnell zugreifen kann und bei dem das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann.

Die vorgesehene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll die Gesellschaft im Wettbewerb um interessante Akquisitionen stärken und es ihr ermöglichen, bei einer sich bietenden Gelegenheit schnell und flexibel mit Zustimmung des Aufsichtsrats agieren zu können und als Gegenleistung für einen Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Gegenständen des Anlagevermögens Aktien der Gesellschaft einsetzen zu können, die durch die Ausübung des genehmigten Kapitals geschaffen werden.

Der Bezugsrechtsausschluss im Falle der Sachkapitalerhöhung gegen Einbringung von Unternehmen, Unternehmensteilen sowie Beteiligungen und anderen Gegenständen des Anlagevermögens liegt somit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, weil diese Art der Investition/Akquisition Vorteile gegenüber anderen Investoren/Bietern mit sich bringen kann und die Gesellschaft nicht mit Finanzierungsaufwendungen belastet.

Will die Gesellschaft eine bestimmte Investition/Akquisition vornehmen, ist der Bezugsrechtsausschluss geeignet und erforderlich, die vorgenannten Ziele zu erreichen. Im Rahmen der Interessenabwägung überwiegt das Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre an der Investition/Transaktion.

### 2.2. Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhung

#### *2.2.1. wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden*

Wie bereits unter Punkt 1. dargestellt, wird es aus Sicht der Gesellschaft bei zukünftigen Eigenkapitalmaßnahmen erforderlich sein, verstärkt institutionelle Investoren anzusprechen. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine zukünftige Kapitalerhöhung der Gesellschaft erfolgreich platziert werden kann. Zur sachlichen Notwendigkeit, bei einer Platzierung an institutionelle Investoren das Bezugsrecht auszuschließen, darf auf die Ausführungen unter Punkt 1. verwiesen werden, um Wiederholungen zu vermeiden.

Weiteres können bei einer Privatplatzierung mit Bezugsrechtsausschluss unter bestimmten Voraussetzungen die ansonsten mit einem öffentlichen Angebot verbundene Prospektpflicht und

die daraus resultierenden erheblichen Kosten vermieden werden, was die Kosten der Kapitalaufbringung deutlich reduziert. Demgegenüber wird sich der Ausgabekurs möglichst nahe am Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft orientieren, sodass eine Verwässerung der Altaktionäre soweit als möglich vermieden werden kann. Ferner hat dadurch jeder Aktionär auf Grund des börsennahen Ausgabekurses der neuen Aktien die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben.

Der Bezugsrechtsausschluss im Falle einer Privatplatzierung an institutionelle Investoren liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da nur dadurch sichergestellt werden kann, dass institutionelle Investoren in ausreichendem Ausmaß Aktien der Gesellschaft zeichnen und somit die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft gestärkt werden kann. Der Bezugsrechtsausschluss ist weiteres dazu geeignet, die Kosten einer Kapitalmaßnahme deutlich zu senken.

Der Bezugsrechtsausschluss liegt somit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, stellt ein geeignetes Mittel zur Zweckerreichung, nämlich der Beteiligung institutioneller Investoren an der Gesellschaft dar und ist nicht unverhältnismäßig, sodass der Ausschluss des Bezugsrechts sachlich gerechtfertigt ist.

#### *2.2.2. um eine einer oder mehreren Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen*

Im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft ist es oft vorteilhaft, der/den betreuenden Emissionsbank/en eine Mehrzuteilungsoption (sogenannter Greenshoe) einräumen zu können. Durch Mehrzuteilungsoptionen können zusätzliche Wertpapiere zu denselben Bedingungen abgegeben werden, zu denen bereits die im Zuge der Kapitalerhöhung begebenen Aktien ausgegeben wurden. Eine solche bei Wertpapieremissionen übliche Maßnahme hat den Zweck, die Kursentwicklung nach der Platzierung der Aktien zu stabilisieren, und liegt damit nicht nur im Interesse der Gesellschaft, sondern auch der Aktionäre.

Die Aktien für eine solche Mehrzuteilungsoption stammen üblicherweise aus einer Wertpapierleihe, die am Ende der Stabilisierungsperiode bei erfolgreicher Stabilisierung aus einer weiteren, kleineren Kapitalerhöhung rückgeführt wird. Um diese Rückführung zu ermöglichen, muss das Bezugsrecht der Aktionäre für die Kapitalerhöhung zur Rückführung der Mehrzuteilungsoption durch den Vorstand ausgeschlossen werden können.

#### *2.2.3. um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen*

Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, dient der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses und damit der Erleichterung der Durchführung von Kapitalerhöhungen unter Gewährung von Bezugsrechten. Der Wert solcher Spitzenbeträge ist in der Regel gering, während der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher wäre. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Diese Vorgangsweise ist marktüblich und sachlich gerechtfertigt, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen und der mögliche Verwässerungseffekt wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge kaum spürbar ist.

### **2.3. Bezugsrechtsausschluss zur Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft aus von der Gesellschaft ausgegebenen Finanzinstrumenten, die ein solches Umtausch- und/oder Bezugsrecht gewähren**

Bei der Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten von Finanzinstrumenten, die ein solches Umtausch- und/oder Bezugsrecht gewähren, erfolgt eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage der Forderungen aus diesen Finanzinstrumenten unter Bezugsrechtsausschluss. Bezugs- und/oder Umtauschrechte können mit Aktien aus bedingtem Kapital, genehmigtem Kapital und/oder eigenen Aktien, oder einer Kombination daraus, bedient werden. Dafür muss das Bezugsrecht ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist sachlich gerechtfertigt. Entweder wurde den Aktionären bereits bei der Emission der

Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht eingeräumt oder es wurden dabei die Voraussetzungen für den Bezugsrechtsschluss erfüllt.

- 2.4. Bezugsrechtsausschluss soweit dieser erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde

Solche Schuldverschreibungen sind zur Erleichterung der Platzierung in der Regel mit einem Verwässerungsschutz ausgestattet, der neben der Möglichkeit zur Ermäßigung des Wandlungs- oder Optionspreises vorsieht, dass den Inhabern bei nachfolgenden Kapitalerhöhungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es den Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Ein Bezugsrecht von Inhabern bzw. Gläubigern bereits bestehender Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen bietet die Möglichkeit zu verhindern, dass im Falle einer Ausübung des genehmigten Kapitals der Wandlungs- oder Optionspreis ermäßigt werden muss. Dies gewährleistet einen höheren Ausgabepreis der bei Ausübung der Option oder Durchführung der Wandlung auszugebenden Aktien. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Dies dient der leichteren Platzierung der Schuldverschreibungen und damit dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

- 2.5. Begründung des Ausgabebetrags

Da im Falle einer Sacheinlage der Wert der künftig zu erwerbenden Unternehmen, Unternehmensteile oder Unternehmensbeteiligungen und damit deren Erwerbspreis derzeit noch nicht bekannt ist, kann gegenwärtig kein fester Ausgabebetrag genannt werden. Die Bewertung der Aktien der Gesellschaft wird sich an dem jeweiligen Börsenkurs ausrichten. Der Wert des jeweils zu erwerbenden Unternehmens, Unternehmensteils oder der Unternehmensbeteiligung wird nach anerkannten Bewertungsmaßstäben bestimmt werden. Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom genehmigten Kapital nur dann Gebrauch machen, wenn der mit dem Sacheinleger zu vereinbarende Ausgabebetrag der Aktien unter Berücksichtigung des Werts der als Gegenleistung betrachteten Sacheinlage, in einem angemessenen Verhältnis steht.

Der Ausgabekurs im Falle einer Privatplatzierung an institutionelle Investoren wird sich möglichst nahe am Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft orientieren, sodass eine Verwässerung der Altaktionäre soweit als möglich vermieden werden kann.

Der Ausgabebetrag im Rahmen einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) ist mit dem Ausgabebetrag der neuen Aktien jener Kapitalerhöhung ident, für die die Mehrzuteilungsoption eingesetzt wird.

Der Ausgabebetrag im Falle des Ausgleichs von Spitzen entspricht dem Ausgabebetrag in der jeweiligen Kapitalerhöhung.

Ausgabebeträge bei der Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen durch Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage der Forderungen aus Wandelschuldverschreibungen werden im Bericht des Vorstands zur Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Emission von Wandelschuldverschreibungen begründet (vgl. Punkt 3. Unten).

Im Falle des Bezugsrechtsausschlusses soweit dieser erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde, entspricht der Ausgabebetrag dem Ausgabebetrag der Aktien in der jeweiligen Kapitalerhöhung.

### **3. Zu Punkt 8. der Tagesordnung – Ausschluss des Bezugsrechtes bei Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne des §174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten, die auch ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft einräumen können**

Die Vorteile von Finanzinstrumenten im Sinne des §174 AktG im Allgemeinen und Finanzinstrumenten mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien im Besonderen, können generell unter drei wesentlichen Aspekten gesehen werden: geringere Finanzierungskosten für die Gesellschaft, ein in der Regel hoher Aktienausgabekurs und die Erschließung eines spezialisierten Investorenkreises. Weiteres wird die Gesellschaft durch die Möglichkeit der Ausgabe solcher Finanzinstrumente in die Lage versetzt, ihre Finanzierungsstruktur weiter zu optimieren.

Im Einklang mit den am Kapitalmarkt üblichen Konditionen von Wandelschuldverschreibungen wird der Wandlungspreis der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) zu emittierenden Aktien üblicherweise über dem Aktienkurs zum Emissionszeitpunkt der Wandelschuldverschreibungen liegen, sodass die Gesellschaft im Vergleich zu einer sofortigen Kapitalerhöhung einen höheren Ausgabebetrag erzielen kann. Die Praxis hat gezeigt, dass bei Emissionen mit Bezugsrechtsausschluss bessere Konditionen erreicht werden können, da durch die sofortige Platzierung preiswirksame Risiken zu Lasten der Gesellschaft aus einer geänderten Marktsituation vermieden werden und damit spezifisch auf Wandelschuldverschreibungen spezialisierte Investoren angesprochen werden können. Bei einer Bezugsrechtsemission ist hingegen eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten (§§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 1 AktG). Die Bezugsfrist würde dazu führen, dass diese Investoren aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung oder Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nicht oder nur mit einem geringerem Emissionsvolumen angesprochen werden können. Aus diesem Grund ist der Ausschluss des Bezugsrechts mittlerweile auch gängige Praxis bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen auf dem internationalen Kapitalmarkt.

Attraktivere Finanzierungsbedingungen können erfahrungsgemäß dann erreicht werden, wenn die Gesellschaft rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen reagieren kann. Dieser Vorteil wäre bei einer Bezugsrechtsemission mit einer mindestens zweiwöchigen Bezugsrechtsperiode nicht im selben Ausmaß erreichbar. Bei einer Emission mit Bezugsrechtsausschluss können daher in der Regel mehr finanzielle Mittel für die Gesellschaft bei einer niedrigeren Anzahl zu emittierender Aktien generiert werden. Zudem sind bei marktgerechter Bewertung einer Wandelschuldverschreibung und Platzierung zu den möglichst besten am Markt erzielbaren Konditionen, wie dies die Gesellschaft in ihrem und im Interesse ihrer Aktionäre anstrebt, die Bezugsrechte ohne wesentliche wirtschaftliche Bedeutung.

Demgegenüber ist davon auszugehen, dass die Gewährung von Bezugsrechten an die Aktionäre der Gesellschaft ein öffentliches Angebot iSd des Kapitalmarktgesetzes (KMG) darstellen würde und damit, bevor das Bezugsangebot an die Aktionäre erfolgen darf, ein nach den Bestimmungen des KMG erstellter und von der FMA gebilligter Prospekt zu veröffentlichen wäre. Dies wäre mit erheblichen Kosten für die Gesellschaft und einem erheblichen Zeitaufwand und der Bindung von Ressourcen in der Gesellschaft verbunden, was die externen und internen Kosten der Kapitalaufnahme für die Gesellschaft und damit indirekt auch für die Aktionäre erheblich erhöhen würde.

Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts können der Finanzierungs- und Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen zeitnah kostengünstig gedeckt und zusätzlich neue Investoren im In- und Ausland gewonnen werden. Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses wird daher eine Stärkung der Eigenmittel und eine Senkung der Finanzierungskosten im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht.

Der Preis der auszugebenden Finanzinstrumente wie auch der Ausgabebetrag der bei einer allfälligen Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Bezugs- und/oder Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Aktienkurs ist somit für die

Konditionengestaltung der Finanzinstrumente ein wesentliches Kriterium. Es ist daher im Interesse der Gesellschaft gelegen, möglichst weitgehend Kontrolle über den Zeitpunkt der Zuteilung einer Emission zu haben. Insbesondere aus der zu beobachtenden Volatilität der Aktienmärkte insgesamt wie auch der Volatilität der Aktie der Gesellschaft wird deutlich, dass sowohl Kursverlauf als auch Markteinschätzung innerhalb einer zweiwöchigen Bezugsfrist – die ohne Bezugsrechtsausschluss einzuhalten wäre – durchaus sehr erheblichen Änderungen unterliegen können. Bei einer Emission mit Bezugsrechtsausschluss kann die Gesellschaft hingegen einen nach ihrer Einschätzung günstigen Zuteilungszeitpunkt vergleichsweise rasch und flexibel wählen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum gänzlichen oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts ist demnach durch die angestrebten Ziele, nämlich eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Senkung der Finanzierungskosten und damit eine Festigung und Verbesserung der Markt- und Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu gewährleisten, sachlich gerechtfertigt. Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die Finanzierung und erwartete Eigenkapitalzufuhr durch die zielgruppenspezifische Orientierung von Finanzinstrumenten iSd § 174 AktG kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstigere Finanzierungsbedingungen bietet und eine langfristige und flexible Finanz- und Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Finanzierungen und Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und damit auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkondition zu reagieren.

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus einer Begebung von Finanzinstrumenten iSd § 174 AktG, insbesondere mit einem Wandlungsrecht, unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und dieser Vorteil und somit das Unternehmensinteresse einen allfälligen verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt. Zusammenfassend ist daher bei Abwägung aller angeführten Umstände festzustellen, dass der Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Wien, im Mai 2011

Der Vorstand